

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 056/FB4/2016



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	09.05.2016	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	06.06.2016	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Befreiung von Festsetzungen BP Nr. 21 Gewerbe- und
Industriegebiet Kunststoffcenter "Am ECW-Wasserturm" -
Neubau Produktionshalle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze zum Neubau einer Produktionshalle auf den Flurstück 1/29, Flur 48, Gemarkung Eilenburg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 Industrie- und Gewerbegebiet Kunststoffcenter „Am ECW-Wasserturm“ zu.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Polyplast Compound Werk GmbH plant den Neubau einer Produktionshalle. Die vorhandenen Gebäude W300 und W110 (Anlage 1) sollen für Rohstoffe und Fertigware genutzt werden. Die neue Produktionshalle zwischen diesen beiden Gebäuden ist technologisch bedingt, um den vorgesehenen Materialfluss durch die neuen Produktionsanlagen zu realisieren und später eine neue Produktionslinie auszubauen. Die vorhandene Siloanlage S31 und S32 (Anlage 1) soll weiter genutzt und mit dem Ausbau der Produktion noch erweitert werden. Bei Einhaltung der Baugrenze müsste die Siloanlage abgerissen werden. Westlich der neuen Produktionshalle wird außerdem noch Platz benötigt, da dort Einrichtungen zur Energieversorgung, Kühlung und Steuerung sowie Silos platziert werden sollen. Aus den v. g. Gründen ist durch den Neubau der Produktionshalle eine Überschreitung der östlichen Baugrenze um bis zu ca. 10 - 15 m und die Fällung der vorhandenen Bäume erforderlich. In welchem Bereich die Baugrenze überschritten wird, ist in der Anlage 2 dargestellt. Im Bereich der neuen Produktionshalle befinden sich 2 Kastanien, die im Zuge der Baumaßnahme gefällt werden müssen. Die Polyplast Compound Werk GmbH wird dafür Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung auf einer geeigneten Fläche im Bebauungsplangebiet vornehmen.

Es wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Diese kann zugelassen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

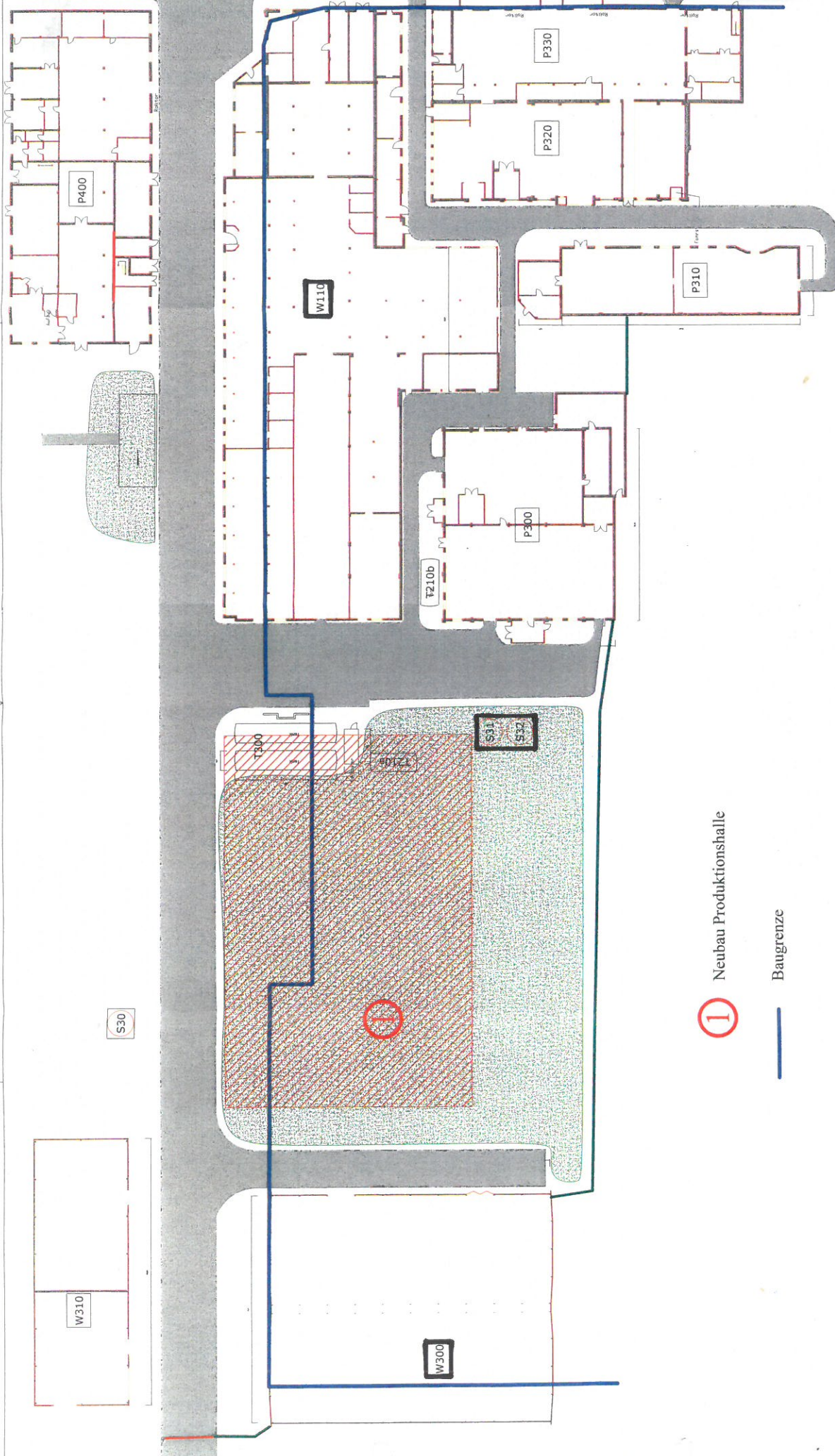
wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar (Abstand zur innerbetrieblichen Straße nicht von Belang) und die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Der Befreiung kann zugestimmt werden.

finanzielle Auswirkungen

ja ☐nein ☒

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	



① Neubau Produktionshalle

— Baugrenze

Objekt	Errichtung einer Produktionshalle Am Alten Celluloidwerk 7 04838 Eilenburg					
Zzeichnung	Lageplan					
GR	DATUM	MAßSTAB			1:600	BLATT 1
Bearbeitet: J. Steiner	19.04.2016					



**Bebauungsplan Nr. 21
Gewerbe- und Industriegebiet
"Kunststoff-Center am ECW-Wasserturm"**

Stand: 06.12.05



Datum 25.04.2016 A4 Maßstab 1:2000

Copyright

- Stadtverwaltung Eilenburg
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

